

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern
auf den Wochenmärkten der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 19.12.1996
(nach dem Stand der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2017)

**Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern
auf den Wochenmärkten der Stadt Voerde (Niederrhein)**

vom 19.12.1996

(nach dem Stand der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2017)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 17. Dezember 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Voerde erhebt zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Wochenmärkte im Stadtgebiet von den Marktbesckickern Gebühren (Marktstandgelder) nach dem Kommunalabgabengesetz.
- (2) Für die Benutzung der Marktplätze wird auf den Wochenmärkten der Stadt Voerde von allen Marktbesckickern für jeden angefangenen Quadratmeter der durch die mitgebrachten Marktstände, Verkaufswagen und sonstigen Gegenständen benutzten Fläche eine Gebühr erhoben. Der Quadratmetermaßstab wird pauschal für jeden angefangenen laufenden Meter der Front des Marktstandes multipliziert mit pauschal zwei Metern Tiefe errechnet.
- (3) Bei der Gebührenerhebung wird unterschieden zwischen Dauernutzern, also solchen Nutzern, die den Standplatz 12 Monate durchgehend nutzen und die die Marktstandgelder bargeldlos auf dem Bankwege entrichten und den Marktbesckickern, die den Markt unregelmäßig (sporadisch) nutzen und ihre Gebühren vor Ort bar bezahlen.

Dauernutzer

Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter 0,80 Euro pro Tag. Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Zuweisung eines Standplatzes oder soweit eine Nutzung bereits vorher erfolgt, mit der Aufnahme der tatsächlichen Nutzung des Standplatzes. Bei der Ermittlung der Jahresgebühren (Zahl der Markttage x Gebührensatz je angefangener Quadratmeter) wird eine pauschale Abwesenheit von 6 Wochen im Jahr (Urlaub, Krankheit etc.) eingerechnet. Für diese Zeit werden keine Gebühren berechnet, auch wenn der Standplatz vom Gebührenzahler genutzt wird. Die Jahresgebühr wird vierteljährlich anteilig erhoben. Sie wird jeweils zum 15. des ersten Monats im Quartal fällig. Die Gebühr kann überwiesen oder im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens erhoben werden.

Sporadische Marktnutzer

Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter 1,05 Euro pro Tag. Die Gebühr wird mit der Zuweisung eines Standplatzes durch die Marktaufsicht fällig. Das Marktstandgeld ist an die jeweils marktaufsichtführende Dienstkraft der Stadt Voerde gegen Quittung zu entrichten. Die Quittung ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.

§ 2

Die Gebührenpflichtigen haben der Marktaufsicht alle zur Veranlagung der Gebühren erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

§ 3

Diese Satzung kann während der Marktzeit von jedem Marktstandsinhaber bei der jeweils marktaufsichtführenden Dienstkraft, im Übrigen während der Dienstzeit im Rathaus (Fachbereich 5 – Bürgerservice und Allgemeine Ordnung) eingesehen werden.

§ 4

Gegen die Heranziehung zum Marktstandgeld kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung Widerspruch bei der Stadt Voerde (Ndrh.), Rathaus, erheben.

Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, zulässig.

§ 5

Diese Marktstandgeldsatzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktstandgeldsatzung vom 19.04.1978 außer Kraft.

§ 1 Absatz 3 tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern auf den Wochenmärkten der Stadt Voerde (Ndrh.) vom 19.12.1996 außer Kraft.

§ 3 tritt am 21.07.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern auf den Wochenmärkten der Stadt Voerde (Ndrh.) in der Fassung vom 31.10.2001 außer Kraft.

§ 1 Absatz 2 und 3 sowie § 3 treten am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 Absatz 2 und 3 sowie § 3 der Satzung über die die Erhebung von Marktstandgeldern auf den Wochenmärkten der Stadt Voerde (Ndrh.) in der Fassung vom 15.07.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern auf den Wochenmärkten der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 19. Dezember 1996

B o ß
Bürgermeister